Stadt REGEN

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in der Stadt Regen

(Ferienbetreuungsgebührensatzung)

vom 29.10.2026

Aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Regen folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Regen erhebt für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen in Regen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Auf Grundlage einer vertraglichen Regelung können auch Schülerinnen und Schüler von Grundschulen der Nachbargemeinden im Rahmen freier Kapazitäten aufgenommen werden.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers bzw. diejenigen, die den Schüler zur Aufnahme in die Ferienbetreuung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den Besuch der Ferienbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Ausschluss oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit für die Dauer der angemeldeten Betreuung.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühr im Sinne von § 5 entsteht mit der Zusage zur Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers in die Ferienbetreuung.

(2) Die Gebühr wird einen Monat vor Beginn der Ferienbetreuung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet der Stadt Regen ein SEPA-Lastschriftmandat für Ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren auf eines der Konten der Stadt Regen zu überweisen. Die Bareinzahlung der Gebühr ist zulässig.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für eine Woche (Fünf-Tage-Woche) Ferienbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

a)	Regelbetreuungszeit (08:00 bis 14:00 Uhr)	300,00 €
b)	erweiterte Betreuungszeit (08:00 bis 16:00 Uhr)	360,00 €

(2) Kann keine Fünf-Tage-Woche angeboten werden, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) In der Gebühr ist eine etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 7 Gebührenrückerstattung

(1) Wird die Ferienbetreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise benutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt auch bei Ausschluss. Bei Krankheit oder in anderen Härtefällen entscheidet die Stadt Regen im Einzelfall über eine Rückerstattung oder die Erstellung eines Gutscheins in Höhe des bereits geleisteten Betrages, der für die Betreuung des Kindes in einem anderen Ferienzeitraum geltend gemacht werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, 29.10.2026

STADT R E G E N

Andreas Kroner

1. Bürgermeister